



MERKBLATT (Stand März 2025)

Abwasser im Maler- und Gipsergewerbe

Abwässer aus dem Maler- und Gipsergewerbe müssen vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation gemäss der Gewässerschutzverordnung (GschV) vorbehandelt werden. Dadurch werden insbesondere Schwermetalle und ungelöste Stoffe entfernt.

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe des Maler- und Gipsergewerbes im Kanton Solothurn, einschliesslich Werkstätten, Baustellen, Betriebe für Renovationsarbeiten und Farbendepots. Es gilt nicht für Ablaugebetriebe, Lackierwerke, Lackfabriken oder andere Spezialbetriebe.

Schadstoffe in Abwässern

Abwässer aus dem Maler- und Gipsergewerbe können Schadstoffe enthalten. Dazu zählen insbesondere:

- Chemikalien: Substanzen aus Maler- und Reinigungsarbeiten.
- Tenside: Inhaltsstoffe von Reinigungs- und Netzmitteln.
- Lösungsmittel: Organische Verbindungen wie Kohlenwasserstoffe.
- Fette: Rückstände aus Reinigungs- und Vorbereitungsarbeiten.
- Farbrückstände: Pigmente und andere Farbkomponenten
- Schwermetalle: Besonders aus alten Anstrichen (z. B. Blei, Zink, Chrom, Cadmium).
- Säuren und Laugen: Entstehen bei Ablaugungsprozessen.
- Abbeizpasten: Rückstände aus Abbeizarbeiten

Grundsätze zur Entsorgung von Abwässern

- Die Entstehung von Abwasser ist möglichst zu vermeiden und mengenmässig zu reduzieren.
- Verschmutztes Abwasser, das die Einleitbedingungen der GschV nicht erfüllt, muss vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorbehandelt werden.
- Abwässer auf Baustellen sind entweder in mobilen oder stationären Anlagen zu behandeln.
- Folgende Abwässer dürfen auf Baustellen ohne Vorbehandlung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden:
 - o Abwasser von Leimfarbanstrichen
 - o Abwasser aus Reinigungen mit Tensiden oder Salmiakwasser
 - o Abwasser aus der Gerätereinigung bei der Verwendung von schadstoffarmen Dispersions-, Kalk-, Leim- oder Mineralfarben

Wichtig:

Vor der Einleitung von Abwasser muss überprüft werden, ob der gewählte Schacht an die öffentliche Kanalisation und einer ARA angeschlossen ist. Viele Strassen- und Platzentwässerungen führen direkt in Gewässer oder versickern im Untergrund. Die entsprechenden Informationen sind bei der Gemeindeverwaltung oder dem Liegenschaftsbesitzer einzuholen

- Verschmutztes Abwasser darf weder in Gewässer gelangen noch in den Boden versickern.
- Flüssige Abfälle wie Lösungsmittel, Emulsionen, Farbrückstände und andere Chemikalien gelten als Sonderabfall. Sie müssen gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Anforderungen an Lager, Anlagen und Werkstatt- entwässerung

- Beim Aufstellen und Betreiben von Ablaugebädern, Phosphatier-, Chromatier- und Entfettungsbädern muss eine Abwasservorbehandlung installiert werden oder das Abwasser einem abflusslosen Stapelbehälter zur externen Entsorgung zugeführt werden.
- Farben-, Lackbäder und wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzustellen, dass Lecks erkennbar sind und austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen werden können.
- In Malerwerkstätten dürfen Waschplätze, Waschtröge oder Spritzkabinen nicht direkt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sein (ausgenommen sanitäre Einrichtungen wie Lavabo, Dusche, WC). Alle Betriebsabwässer, einschliesslich:
 - o Auswaschwässer von Pinseln, Rollen und Geräten
 - o Abwaschwässer und Schleifabwässer
 - o Anlaugeabwässer
 - o Abwässer von Farbspritzkabinen
 müssen entweder einer betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage oder einem abflusslosen Stapelbehälter zur externen Entsorgung zugeführt werden.
- Der Einbau und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage erfordert eine Bewilligung des Amts für Umwelt (AfU). Vor der Installation ist ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Die Abwasservorbehandlungsanlage muss gemäss den Herstelleranweisungen installiert, betrieben und regelmässig gewartet werden.
- Der anfallende Schlamm aus der Abwasservorbehandlung gilt als Sonderabfall und muss entsprechend entsorgt werden. Kleinmengen bis 35 Liter pro Monat dürfen dem Hauskehricht beigegeben werden.
- Aussenarbeitsplätze und Umschlagplätze müssen über einen dichten Boden verfügen und über Schlammstammler mit Tauchbogen in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine ARA entwässert werden. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Wascharbeiten auf diesen Flächen sind untersagt.
- Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten über 20 Liter müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Lager mit mehr als 450 Litern wassergefährdender Flüssigkeiten sind je nach Schutzzone bewilligungs- oder meldepflichtig.

Tabelle Abwasserentsorgung

Malerwerkstatt

Verfahren	Abwasserbehandlung
Reinigen durch Hochdruckstrahler mit Heisswasser und Tensidreiniger	A
Aufräumen, Nass-Schleifen	B
Anlaugen mit/ohne Nass-Schleifen	B
Abbeizen mit CKW-freien Abbeizpasten: Nachwaschwässer	B
Spritzen in Wasserkabinen: überschüssiges Kreislaufwasser	B
Reinigen von Gerätschaften und Arbeitsplatz mit Wasser	B

Wichtig:

Ablaugarbeiten dürfen nur von spezialisierten Betrieben durchgeführt werden, die entsprechend ausgestattet sind und eine weitergehende bewilligte Abwasservorbehandlungsanlage betreiben.

Baustellen

Verfahren	Abwasserbehandlung
Abwaschen von Leimfarben	A
Abwaschen mit Tensiden oder Salmiakwasser	A
Gerätereinigung bei Verwendung von schadstoffarmen Dispersions-, Kalk-, Leim- oder Mineralfarben	A
Die übrigen auf der Baustelle anfallenden Malerabwässer sind vorzubehandeln	B

- ☐ A = Einleitung ohne Vorbehandlung in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine ARA.
☒ B = Einleitung nach Vorbehandlung (z.B. Spaltanlage) und, sofern notwendig, Neutralisation in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine ARA.

Literatur

- Merkblatt «Entsorgung von Maler- und Gipserabfällen», Amt für Umwelt (AfU), Oktober 2018
- Merkblatt G1 «Gebinde und Grosspackmittel», Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), 2019
- Merkblatt «Bewilligungs-, Melde- und Kontrollpflichten für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten», Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU), 2020

Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz vom 07. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610)

Wer kann weiterhelfen?

Amt für Umwelt, Abteilung Boderwässer, Bellerweg 45, 4056 Solothurn,
Tel. +41 32 627 24 47, afu@bd.so.ch, <https://afu.so.ch>